

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland
IVC DS 1932-5(15)3

Vorgaben für die Klassenbildung

Schuljahr 2013/2014

Stand: August 2013

Baden-Württemberg

Vorgaben¹⁾ für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze ²⁾			
	1	2	3	4	5
Grundschule	16	28			
Orientierungsstufe					
Hauptschule ³⁾	16	30			
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					
Realschule	16	30			
Gymnasium	16	30			
Integrierte Gesamtschule ⁴⁾	16	28/30			

¹⁾ Die Vorgaben für die einzelnen Klassen sind Berechnungsgrundlage für das Stundenbudget der Schule. Im Rahmen des tatsächlichen Stundenbudgets kann die Schule von den Vorgaben abweichen.

²⁾ Der Klassenteiler ist seit 2004/05 nur noch rechnerische Grundlage für die Ressourcenzuweisung. Innerhalb des zugewiesenen Budgets ist die Klassengröße flexibel.

³⁾ Ab dem Schuljahr 2010/11 führt BW die Werkrealschule und die Hauptschule.

⁴⁾ Ab dem Schuljahr 2012/13 führt BW die Gemeinschaftsschule. Bei den Gemeinschaftsschulen liegt der Klassen-/Gruppenteiler bei 28 Schüler/innen; bei den Schulen besonderer Art bei 30 Schüler/innen.

Bayern

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	13	28 ²⁾			<p>1) Für die Orientierungsstufe und für die Gesamtschule sind Richtwerte bzw. Grenzen nicht explizit festgelegt. Da sich jedoch die Personalausweisungen bzw. Personalkostenzuschüsse bei diesen Schularten an den für die Hauptschule, die Realschule bzw. das Gymnasium geltenden Richtlinien orientieren, halten sich auch die Orientierungsstufe und die Gesamtschule im Wesentlichen an die für die Hauptschule, die Realschule bzw. das Gymnasium festgelegten Vorgaben.</p> <p>2) In allen Jahrgangsstufen gilt die Höchstzahl 25, wenn der Anteil der Schüler/innen mit Migrationshintergrund mehr als 50 % beträgt.</p> <p>3) Die einer Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden werden in Abhängigkeit von der Schülerzahl gemäß einer Budgetformel ermittelt.</p> <p>4) Die Klassenbildung erfolgt im Rahmen des zugewiesenen Lehrerwochenstundenbudgets in Eigenverantwortung der Schulen. Klassen mit 34 oder mehr Schülern/innen dürfen dabei nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Elternbeirats gebildet werden.</p> <p>5) Soweit Hauptschulen als Mittelschulen geführt werden, gelten die Unter- und Obergrenzen als unverbindliche Richtwerte.</p>
Orientierungsstufe ¹⁾					
Hauptschule ⁵⁾	15	30 ²⁾			
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					
Realschule Klasse 5 - 9 Klasse 10		33 ⁴⁾		Budget ³⁾	
Gymnasium		33 ⁴⁾		Budget ³⁾	
Integrierte Gesamtschule ¹⁾					

Berlin

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule				24	Ober- und Untergrenzen sind nicht ausdrücklich festgelegt.
Orientierungsstufe					
Hauptschule ¹⁾					
Klasse 7				-	
Klasse 8				-	
Klasse 9				-	
Klasse 10				24	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					
Realschule ¹⁾				29	
Gymnasium		30 ³⁾ ;32 ⁴⁾		29	
Integrierte Gesamtschule ¹⁾				29	
Integrierte Sekundarschule ²⁾		26 ⁴⁾		25	

¹⁾ Auslaufend.

²⁾ Durchwachsend, für Integrierte Sekundarschule Jahrgangsstufen 7 - 10.

³⁾ In Jahrgangsstufe 5.

⁴⁾ In Jahrgangsstufe 7.

Brandenburg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	15	28		23	Über- oder Unterschreitungen der Bandbreite sind im begründeten Einzelfall zulässig.
Orientierungsstufe ¹⁾	15	28		23	
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20	28		25	
Realschule					
Gymnasium Klasse 7 - 10	20	28		27	
Integrierte Gesamtschule ²⁾ Klasse 1 - 6 Klasse 7 - 10	15 20	28 28		23 27	Über- oder Unterschreitungen der Bandbreite sind im begründeten Einzelfall zulässig. Die Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 beträgt 40.

¹⁾ Jahrgangsstufen 5 und 6 an Grundschulen und an Oberschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.

²⁾ Einschließlich auslaufendem Bildungsgang der Gesamtschule an Oberschulen.

Bremen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule ¹⁾	22	24	24		Beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 werden aufgrund der Kapazitätsrichtlinie die Höchstfrequenzen für die Klassenbildung in der Grundschule auf 24 bzw. im Gymnasium auf 30 Schüler/innen festgesetzt. Verpflichtung zum regionalen Schülerausgleich. Über Ausnahmen, besonders Unterschreitung der Untergrenze, entscheidet die Schulaufsicht.
Orientierungsstufe					
Hauptschule Klasse 8 - 10					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen ³⁾	20	25	25		
Realschule					
Gymnasium	23	30	30		
Integrierte Gesamtschule ⁴⁾			siehe Fußnoten		Klassenbildung wird durch Kapazitätssetzung festgelegt. Stadt Bremen - Gesamtschulen (ganztags, Stadtteilschulen) = 20; Schulverbund = 25; Stadt Bremerhaven = 24, Obergrenze 25, Untergrenze 20.

Fußnoten:

¹⁾ Grundschule, inklusive Klassen.

³⁾ Oberschule, inklusive Klassen.

⁴⁾ -Gesamtschule, vor dem 1. August 2004 bestehend.

-Gesamtschule, nach dem 31. Juli 2004 eingerichtet.

Jahrgangsstufen	Schüler/innen pro KLV (Richtfrequenz)	Bandbreiten
1 - 4	22	18 - 22
5 - 8	22	18 - 22
5 - 10	22	20 - 24
5 - 10	25	20 - 25

Hamburg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	Klasse 1-4 ¹⁾³⁾ : 17 bzw. 21	Klasse 1-4 ⁴⁾⁵⁾ : 19 bzw. 23			Klassengrößen nach Sozialindex gestaffelt wachsen seit 2007/08 auf, gesetzliche Höchstfrequenz aufwachsend seit 2010/11.
Orientierungsstufe	Klasse 5-6 an Schulversuchsschulen ¹⁾ : 21	Klasse 5-6 an Schulversuchsschulen: 23			Schulversuch 6-jährige Grundschule bis 2021/22 an vier Grundschulen.
Hauptschule					Siehe Stadtteilschule.
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					Siehe Stadtteilschule.
Realschule					Siehe Stadtteilschule.
Gymnasium	Klasse 5-6 ¹⁾ : 26 Klasse 7-9 ¹⁾ : 25 Klasse 10 ¹⁾ : 25	Klasse 5-9: 28 ⁵⁾ Klasse 10: 27 ²⁾ bzw. 30 ⁶⁾			
Integrierte Gesamtschule	Klasse 5-10 ¹⁾ : 21	Klasse 5-6: 23 ⁵⁾ Klasse 7-9: 25 ⁵⁾ Klasse 10: 26 ²⁾ bzw. 29 ⁶⁾			Stadtteilschule

¹⁾ Erforderliche Basisfrequenz zum Erreichen der Grundstunden.

²⁾ Empfohlene Organisationsfrequenz als Grundlage für die Klassenbildung.

³⁾ In Grundschulen mit dem Sozialindex 1 und 2 ab 2010/11 Basisfrequenz 17, für alle anderen Grundschulen 21.

⁴⁾ In Grundschulen mit dem Sozialindex 1 und 2 ab 2010/11 Höchstfrequenz pro Klasse 19, in allen anderen Grundschulen 23.

⁵⁾ Gesetzlich festgelegte Höchstfrequenz pro Klasse, aufwachsend ab 2010/11.

⁶⁾ Auslaufend: Höchstfrequenz pro Klasse = Organisationsfrequenz + 10%.

Hessen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze ¹⁾			
	1	2	3	4	5
Grundschule	13	25	25		Die Anzahl der Klassen, Gruppen oder Kurse pro Jahrgang einer Schulform ergibt sich aus folgender Rechnung: Anzahl der Schüler/innen einer Schulform pro Jahrgangsstufe geteilt durch die Schülerhöchstzahl (Klassenteiler). * Im Schuljahr 2013/14 gelten die in Klammern gesetzten Klassenteiler in den Jahrgängen 5 - 9, an den Hauptschulen auch für den Jahrgang 10. An Schulen mit Förderstufe tritt diese Regelung ebenfalls für die Jahrgänge 7 - 10 in Kraft, sofern keine schulformbezogenen Eingangsklassen im Jahrgang 5 bzw. 6 gebildet wurden.
Orientierungsstufe (gleich Förderstufe Jahrgang 5/6)	14	27	27		
Hauptschule	13	25	25		
Schularten mit mehreren Bildungsgängen ²⁾	14	27	20 (27)**		
Realschule	16	30	33 (30)*		
Gymnasium	16	30	33 (30)*		
Integrierte Gesamtschule	14	27	30 (27)*		

¹⁾ Bei der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium (Klassenstufe 5 - 10) und der integrierten Gesamtschule kann die Höchstzahl einer Klasse um bis zu 3 Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Die Regelung gilt im Schuljahr 2012/13 in den Klassenstufen ab 9 und steigt jährlich auf.

²⁾ Mittelstufenschule ** Für die Jahrgangsstufen 5 - 7 sowie für den mittleren Bildungsgang Jahrgangsstufen 8 - 10 gelten die in Klammern gesetzten Klassenteiler. Für den praxisorientierten Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 8 - 9 gilt der Klassenteiler 20.

Mecklenburg-Vorpommern

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)*	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule				- Einzelstandort: 20 ²⁾ - Mehrfachstandort: 40	Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				- Regionale Schule: 36 (22 ¹⁾) - Kooperative Gesamtschule: 57 (44 ¹⁾)	
Realschule (Klassen 8 - 10)					
Gymnasium (Klassen 7 - 10)				- Einzelstandort: 54 (44 ¹⁾) - Mehrfachstandort: 61	
Integrierte Gesamtschule				57 (44 ¹⁾)	

* Die Vorgaben je Schule gelten jeweils für die Bildung von Eingangsklassen (Schülermindestzahlen).

¹⁾ Die Schülermindestzahl kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. Hier: Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten.

²⁾ Wird die Schülermindestzahl unterschritten, können, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden, jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden.

Niedersachsen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze (enfällt)	Schülerhöchstzahl			
	1	2	3	4	5
Grundschule			26		
Orientierungsstufe					
Hauptschule			26		
Schularten mit mehreren Bildungsgängen			28		
Realschule			30		Senkung von 32 auf 30 aufsteigend, beginnend mit dem 5. Schuljahrgang im Schuljahr 2011/12.
Gymnasium bis Schuljahrgang 9			30		Senkung von 32 auf 30 aufsteigend, beginnend mit dem 5. Schuljahrgang im Schuljahr 2011/12.
Gymnasium Schuljahrgang 10			26		
Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5 - 6 Schuljahrgänge 7 - 10			30 30		

Nordrhein-Westfalen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse ¹⁾		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert) ²⁾	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule ³⁾	15	29		23,5	<p>1) Die Vorgaben zu den Unter- und Obergrenzen beschreiben den Regelfall. In Einzelfällen dürfen auch kleinere oder größere Klassen gebildet werden (vgl. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).</p> <p>2) Die Gesamtzahl der Klassen, die eine Schule bilden darf, ergibt sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert. Dieser beschreibt die durchschnittliche Klassengröße, die auf Schulebene anzustreben ist.</p> <p>3) Für genauere Informationen zur Klassenbildung an der Grundschule wird auf das Grundschul-Konzept verwiesen (http://www.nrw.de/landesregierung/neues-grundschul-konzept/?page=2).</p> <p>4) Sekundarschule (kooperativ).</p> <p>5) Gemeinschaftsschule (Schulversuch, kooperativ).</p> <p>6) Gesamtschule.</p> <p>7) Sekundarschule (integrativ).</p> <p>8) Gemeinschaftsschule (Schulversuch, integrativ).</p>
Orientierungsstufe					
Hauptschule	18	30		24	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20 ⁴⁾ / 23 ⁵⁾	30 ⁴⁾ / 29 ⁵⁾		25 ⁴⁾ / 24 ⁵⁾	
Realschule	26	30		28	
Gymnasium	26	30		28	
Integrierte Gesamtschule	26 ⁶⁾ / 20 ⁷⁾ / 23 ⁸⁾	30 ⁶⁾ / 30 ⁷⁾ / 25 ⁸⁾		28 ⁶⁾ / 25 ⁷⁾ / 24 ⁸⁾	

Rheinland-Pfalz

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze ¹⁾			
	1	2	3	4	5
Grundschule	3)	24/28 ⁴⁾	24/28 ⁴⁾		
Orientierungsstufe					
Hauptschule ⁶⁾	3)	30	30		
Schularten mit mehreren Bildungsgängen		30/25 ⁵⁾	30/25 ⁵⁾		
Realschule ⁶⁾		30	30		
Gymnasium ²⁾		30/28	30/28		
Integrierte Gesamtschule ²⁾		30/28/25	30/28/25		

¹⁾ Für begrenzte Zeit ist eine Überschreitung um bis zu 3 Schüler möglich.

²⁾ Die Klassenmesszahl 28 gilt nur für die Klassenstufe 5. Für seit dem Schuljahr 2012/13 neu gegründete Integrierte Gesamtschulen gilt die Klassenmesszahl 25.

³⁾ Wenn in aufeinanderfolgenden Klassenstufen die Zahl von zusammen 23 Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wird, ist eine kombinierte Klasse zu bilden. Davon abweichend erfolgt die Kombiklassenbildung bei der 3. und 4. Klassenstufe der Grundschule bereits bei 27 Schülerinnen und Schülern.

⁴⁾ Im Schuljahr 2013/14 gilt für die Klassenstufen 1 - 3 die Klassenmesszahl 24, für die Klassenstufe 4 die Klassenmesszahl 28.

⁵⁾ Die Klassenmesszahl 25 gilt nur für die Klassenstufen 5 und 6. Für die Klassenstufen 7 - 10 ist die Messzahl 30.

⁶⁾ Haupt- und Realschulen gibt es nur in freier Trägerschaft.

Saarland

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule		29/25	29/25		Bei durchschnittlich mindestens 4 Schülern mit unzureichenden Deutschkenntnissen: 25
Orientierungsstufe					
Hauptschule		29	29		Klasse 5 - Klasse 9: 29
Schularten mit mehreren Bildungsgängen		28/29	28/29		Klasse 5/6: 29 Klasse 7 - 9 HSA-Zweig: 28 Klasse 7 - 10 MBA-Zweig: 29
Realschule		29	29		Klasse 5 - Klasse 10: 29
Gymnasium		29	29		Klasse 5 - Klasse 9: 29 Klasse E: 29
Integrierte Gesamtschule		29	29		Klasse 5 - Klasse 10: 29 Klasse E: 29

Sachsen-Anhalt

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze ¹⁾	Obergrenze			
	1		3	4	5
Grundschule	10			mittlere Frequenz 22	In der Grundschule ist der Klassenteiler durch schülerzahlbezogene Zuweisung aufgehoben.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen ²⁾	15/20		22/29		
Realschule					
Gymnasium	20		29		
Integrierte Gesamtschule	25		29		

¹⁾ Die Untergrenze bezieht sich auf die Bildung von Anfangsklassen zu Beginn eines Bildungsganges.

²⁾ Die erste Zahl bezieht sich jeweils auf Klassen mit auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht in der Sekundarschule.

Schleswig-Holstein

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule					
Orientierungsstufe					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen ¹⁾				29 ³⁾	3) Für die Klassenbildung in Klasse 5.
Gymnasium				29 ³⁾	3) Für die Klassenbildung in Klasse 5.
Integrierte Gesamtschule ²⁾				29 ³⁾	3) Für die Klassenbildung in Klasse 5.

¹⁾ Regionalschule.

²⁾ Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe.

Thüringen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2013/2014					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule					Auf der Grundlage der pauschal zugewiesenen Wochenstunden entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bildung von Klassen.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					
Realschule					
Gymnasium					
Integrierte Gesamtschule					